


Landkreis Wittenberg	Neufassung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Wittenberg	
-------------------------	---	---

Aufgrund des § 8 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 13. Mai 2019 folgende Neufassung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Wittenberg beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Rettungsdienstbereichsplan enthält auf der Grundlage des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA) die Organisation und Struktur des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich des Landkreises Wittenberg.
- (2) Die flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Wittenberg mit Leistungen des Rettungsdienstes erfolgt auf einer Fläche von ca. 1.930 km² bei einer Bevölkerungszahl von 126.815 Einwohnern (Stand: 31. Dezember 2017).
- (3) Zur Gewährleistung der Aufgaben des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich des Landkreises Wittenberg schloss der Landkreis Wittenberg eine Zweckvereinbarung mit der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau im Sinne von § 21 Absatz 6 Ziffer 2 RettdG LSA (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg vom 2. Februar 2008 und vom 22. Mai 2010). Der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau wurden Aufgaben der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung für einen Teilbereich der Stadt Coswig (Anhalt) mit Wirkung vom 1. Juli 2007 übertragen. Die kartographische Darstellung des bereichsübergreifenden Einsatzgebietes ergibt sich aus **Anlage 1**.

§ 2 Träger des Rettungsdienstes

- (1) Träger des Rettungsdienstes - mit Ausnahme der Luftrettung - ist der Landkreis Wittenberg. Er nimmt die öffentliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsfürsorge und Gefahrenabwehr im eigenen Wirkungskreis wahr.
- (2) Der Landkreis Wittenberg unterhält zur koordinierten Durchführung der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung auf seinem Territorium eine Rettungsdienstleitstelle (Integrierte Leitstelle).

- (3) Der Landkreis Wittenberg bedient sich zur Leistungserbringung im bodengebundenen Rettungsdienst gemäß § 13 i. V. m. § 12 RettDG LSA geeigneter Leistungserbringer. Der Landkreis erteilt den Leistungserbringern Genehmigungen als Konzessionen gemäß § 12 Abs. 2 bis 8 RettDG LSA.
- (4) Der Landkreis Wittenberg erteilt zur Durchführung der Notfallrettung für den Betrieb der Rettungswachen eine Genehmigung. Darin sind Standorte der Rettungswachen und die vorzuhaltenden Rettungsmittel je Rettungswache benannt.
- (5) Für die Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung erteilt der Landkreis Wittenberg nach Maßgabe des § 12 Abs. 6 RettDG LSA bis zu zwei Genehmigungen. Darin ist die Anzahl der vorzuhaltenden Krankentransportwagen enthalten. Sofern der Leistungserbringer nicht identisch mit dem Leistungserbringer zur Notfallrettung ist, kann ein gesonderter Standort der Krankentransportfahrzeuge innerhalb des Territoriums des Landkreises Wittenberg festgelegt werden.

§ 3

Nachbarschafts- bzw. Amtshilfe

- (1) Der Landkreis Wittenberg unterstützt benachbarte Rettungsdienstbereiche im Bedarfsfall. Die integrierte Einsatzleitstelle des Landkreises Wittenberg arbeitet dabei mit den benachbarten Rettungsdienstleitstellen eng zusammen.
- (2) Bereichsübergreifende und überörtliche Maßnahmen mit benachbarten Rettungsdienstbereichen werden gemäß § 21 RettDG LSA zwecks gegenseitiger Unterstützung abgestimmt und vereinbart.

§ 4

Rettungsdienstbereichsbeirat

- (1) Für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Wittenberg wird gemäß § 8 RettDG LSA ein Rettungsdienstbereichsbeirat gebildet und dieser arbeitet als beratendes Gremium für den Träger des Rettungsdienstes.
- (2) Der Landrat beruft die ständigen, stimmberechtigten Mitglieder des Rettungsdienstbereichsbeirates gemäß § 8 Abs. 2 RettDG LSA. Er kann zu Beratungen des Rettungsdienstbereichsbeirates Vertreter sonstiger Behörden, Körperschaften, Verbände oder Mitglieder des Kreistages Wittenberg hinzuladen.

§ 5

Rettungsdienstleitstelle (Integrierte Leitstelle)

- (1) Der Landkreis Wittenberg als Träger des Rettungsdienstes betreibt eine integrierte Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Hilfeleistung und für den Katastrophenschutz als Leistungserbringer der

Rettungsdienstleitstelle nach § 9 RettDG LSA in Verbindung mit dem Gem. RdErl. des MI und MS vom 19. März 1993 zur Arbeit der Einsatzleitstellen für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen (MBI. LSA S. 1089).

- (2) Die Rettungsdienstleitstelle ist rund um die Uhr einsatzbereit. Sie lenkt, koordiniert, überwacht und dokumentiert alle Rettungsmiteleinsetze zur Notfallrettung, für die qualifizierte Patientenbeförderung, der Einsätze von Rettungshubschraubern und arbeitet mit anderen Einsatzleitstellen und Institutionen/ Behörden eng zusammen.
- (3) Die diensthabenden Disponenten der integrierten Leitstelle des Landkreises Wittenberg sind gegenüber den mit dem Rettungsdienst betrauten Personen des Rettungsdienstbereiches weisungsbefugt, jedoch nicht in medizinischer, flugtechnischer und wasserrettungstechnischer Sicht.

§ 6

Standorte und Versorgungsbereiche der Rettungswachen

- (1) Die Standorte der Rettungsmittel im bodengebundenen Rettungsdienst sind so bestimmt, dass auch unter Berücksichtigung der durch die Zweckvereinbarung in die Versorgung einbezogenen Standorte der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau, unter gewöhnlichen Bedingungen die Hilfsfrist für Rettungstransportwagen von zwölf Minuten sowie für Notärzte von zwanzig Minuten in 95 v. H. aller Notfälle eingehalten werden kann.
- (2) Der Rettungsdienstbereich des Landkreises Wittenberg ist in fünf Rettungswachen- und in vier Notarztbereiche gegliedert. Die Rettungswachenbereiche umfassen in der Regel mehrere Rettungsmittelstandorte. Für die Rettungswachen- und Notarztstandorte werden folgende Einsatzbereiche/-orte in der 1. Priorität festgelegt.

Rettungswachenbereich	Rettungswache	Rettungsmittelstandorte	Einsatzorte im Rettungsdienstbereich des Landkreises Wittenberg (1. Priorität)
I	Lutherstadt Wittenberg Berliner Straße 9 06886 Lutherstadt Wittenberg	I a) Berliner Straße 9 I c) Am Alten Bahnhof 11	Apollensdorf, Braunsdorf, Dobien, Euper, Grabo, Karlsfeld, Kleinwittenberg, Labetz, Lutherstadt Wittenberg, Mochau, Nudersdorf, Piesteritz, Reinsdorf, Schmilkendorf, Teuchel, Thießen, Trajuhn
		I b) Zahna	Abtsdorf, Assau, Boßdorf, Bülzig, Jahmo, Kerzendorf, Klebitz, Köpnick, Kropstädt, Leetza, Rahnsdorf, Raßdorf, Weddin, Wiesigk, Woltersdorf, Wüstemark, Zahna, Zallmsdorf

II	Kemberg	II a) Kemberg	Ateritz, Bergwitz, Bleddin, Bösewig, Gaditz, Globig, Gniest, Gommlo, Kemberg, Kleinerbst, Lubast, Merkwitz, Österitz, Reuden, Rotta, Schnellin, Trebitz, Uthausen
		II b) Bad Schmiedeberg	Bad Schmiedeberg, Großkorgau, Großwig, Kleinkorgau, Körbin, Merschwitz, Meuro, Moschwitz, Ogkeln, Patzschwig, Pretzsch, Priesitz, Reinharz, Sachau, Sackwitz, Scholis, Söllichau, Splau, Tornau
		II c) Pratau	Bietegast, Boos, Dabrun, Dorna, Eutzsch, Klitzschena, Lammsdorf, Melzwick, Pannigkau, Pratau, Rackith, Rehsen, Röttsch, Seegrehna, Selbitz, Wachsdorf, Wartenburg
III	Coswig (Anhalt)	III a) Coswig (Anhalt)	Bräsen, Buro, Coswig (Anhalt), Düben, Griebo, Hundeluft, Klieken, Krakau, Luko, Ragösen, Thießen, Zieko
		III b) Köselitz	Berkau, Buko, Cobbelsdorf, Göriz, Grochewitz, Jeber-Bergfrieden, Köselitz, Möllensdorf, Pülzig, Senst, Serno, Stackelitz, Straach, Wahlsdorf, Weiden, Wörpen
IV	Gräfenhainichen	IV a) Gräfenhainichen	Buchholz, Gräfenhainichen, Hohenlubast, Jüdenberg, Mescheide, Möhlau, Radis, Schköna, Strohwalde, Zschornowitz
		IV b) Oranienbaum	Brandhorst, Drehberg, Gohrau, Goltewitz, Griesen, Horstdorf, Kakau, Kapen, Münsterberg, Naderkau, Oranienbaum, Riesigk, Rotehof, Schleesen, Schönitz, Wörlitz, Vockerode
V	Jessen (Elster)	V a) Jessen (Elster)	Arnsdorf, Axien, Battin, Düßnitz, Gehmen, Gerbisbach, Grabo, Hohndorf, Jessen (Elster), Kleindröben, Klöden, Lebien, Leipa, Mauken, Rade, Rehain, Rettig, Ruhlsdorf, Schöneicho
		V b) Annaburg	Annaburg, Bethau, Groß Naundorf, Kolonie, Labrun, Plossig, Prettin, Purzien
		V c) Elster (Elbe)	Dietrichsdorf, Elster (Elbe), Gadegast, Gallin, Gentha, Gielsdorf, Gorsdorf, Hemsendorf, Iserbegka, Külso, Listerfehnda, Lüttchenseyda, Mark Friedersdorf, Mark Zwuschen, Mellnitz, Meltendorf, Morxdorf, Mühlanger, Naundorf, Schadewalde, Schützberg, Seyda, Zernick, Zörnigall

		V d) Schweinitz	Buschkuhnsdorf, Dixförda, Glücksburg, Großkorga, Holzdorf, Kleinkorga, Klossa, Kremitz, Linda, Lindwerder, Löben, Meuselko, Mönchenhöfe, Mügeln, Neuerstadt, Premsendorf, Reicho, Schweinitz, Steinsdorf, Zwuschen
--	--	-----------------	--

Tabelle 1

Die kartographischen Darstellungen der Hilfsfristen für die Rettungswachenstandorte, die zusätzlichen Rettungsmittelstandorte und für die Notarztstandorte mittels Isochronen sind in den **Anlagen 2 und 3** ausgeführt. Die Verteilung der Rettungsmittel je Standort mit Standortangaben liegt als **Anlage 4** vor.

- (3) Die Organisation des bodengebundenen Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich des Landkreises Wittenberg beruht auf dem Grundsatz der Nächsten-Fahrzeug-Strategie. Diese Strategie dient der Einhaltung der Hilfsfristen und der Verkürzung der Eintreffzeit des Rettungsmittels am Zielort, da alle im Rettungsdienstbereich befindlichen Rettungsmittel – sowohl auf der Anfahrt, als auch nach einer Freimeldung – durch die integrierte Einsatzleitstelle bei der Disponierung der Rettungsmittel berücksichtigt werden.
- (4) Die Sicherstellung der notärztlichen Versorgung obliegt nach § 23 Abs. 1 RettDG LSA der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt als Leistungserbringer der ärztlichen Leistungen in der Notarztversorgung. Die Notarzteinsätze werden im Rendezvoussystem ausgeführt.
- (5) Der Träger des Rettungsdienstes stellt die Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung vom Standort Lutherstadt Wittenberg aus für das gesamte Gebiet des Landkreises Wittenberg sicher (**Anlage 4**).
- (6) Angemeldete qualifizierte Patientenbeförderungen werden durch die Rettungsdienstleitstelle terminiert und den medizinischen und zeitlichen Erfordernissen entsprechend disponiert. Rettungsmittel der Notfallrettung können durch die Rettungsdienstleitstelle für die qualifizierte Patientenbeförderung außerhalb der Zeiten der Vorhaltung der Krankentransportfahrzeuge herangezogen werden oder wenn kein Krankentransportfahrzeug in angemessener Zeit zur Verfügung steht (**Anlage 5**).

§ 7

Vorhaltung von Rettungsmitteln und Vorhaltezeiten

- (1) Gemäß einem Rettungsmitteldienstplan (**Anlage 5**) sind Rettungsmittel zu den festgelegten Vorhaltezeiten in den Rettungswachen bzw. an den zusätzlichen Rettungsmittel- und an den Notarztstandorten durch den Leistungserbringer im bodengebundenen Rettungsdienst bereit zu halten. Während der festgelegten Vorhaltezeiten kann die integrierte Leitstelle die Rettungsmittel uneingeschränkt einsetzen.

- (2) Der Rettungsmitteldienstplan beschreibt die für eine flächendeckende und bedarfsgerechte medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des bodengebundenen Rettungsdienstes erforderliche Kapazität an Rettungsmitteln und deren Besetztstunden (Vorhaltezeit).
- (3) Für Ausfälle der Rettungsmittel wegen Wartung, Desinfektion, Reparatur o. ä. sind zusätzliche Fahrzeuge gemäß den Vorgaben des Trägers in den Rettungswachen als Reserve wie folgt vorzuhalten:

Reservefahrzeug	Standort
1. Rettungstransportwagen (RTW) 1 Krankentransportwagen (KTW)	Rettungswache Lutherstadt Wittenberg
2. Rettungstransportwagen (RTW)	Rettungswache Kemberg
1 Notarzteinsetzfahrzeug (NEF)	Rettungswache Gräfenhainichen

Tabelle 2

- (4) Das notärztliche Personal hält sich in den Rettungswachen Gräfenhainichen und Jessen (Elster) und im Schwerpunktkrankenhaus Paul Gerhardt Stift in der Lutherstadt Wittenberg sowie am geplanten, möglichen Standort im Herzzentrum Coswig (Anhalt) bereit.
- (5) Die Rettungsmittel sind gemäß § 18 RettDG LSA entsprechend der Vorhaltezeiten mit jeweils 2 Personen ständig zu besetzen. Folgende Mindestanforderungen an die Qualifikation der personellen Besetzung der Rettungsmittel für die Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung sind sicher zu stellen. Die erforderliche Anzahl an hauptamtlichen Vollzeitkräften ist gemäß den geltenden gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften vorzuhalten.

Rettungs-transportwagen (RTW)	Krankentransport-wagen (KTW)	Notarzteinsetz-fahrzeug (NEF)	Mehrzweck-fahrzeug (MZF)
1 Notfallsanitäter/ Rettungsassistent	1 Notfallsanitäter/ Rettungsassistent	1 Notfallsanitäter/ Rettungsassistent/ Rettungsassistent	1 Notfallsanitäter/ Rettungsassistent
1 Rettungssanitäter	1 Rettungssanitäter	1 Notarzt (KVSA)	1 Rettungssanitäter

Tabelle 3

- (6) Die Erreichbarkeit der Rettungsmittel über Funk, Funkmeldesystem und Telefon ist ständig zu gewährleisten.
- (7) Für die Einrichtung und Ausstattung der Rettungswachen und Rettungsmittelstandorte sind die gesetzlichen Bestimmungen und Normen maßgebend. Im Auftrag des Trägers des Rettungsdienstes berät der Ärztliche Leiter den Leistungserbringer bei der Vorhaltung erforderlicher Medikamente auf den Rettungsmitteln.
- (8) Rettungsmittel dürfen auch in den Fällen des § 1 Abs. 3 Nr. 7 bis § 9 RettDG LSA und für sonstige nicht dem RettDG LSA unterfallende

Patientenbeförderungen eingesetzt werden, wenn dies aufgrund einer gegenwärtigen nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben und Gesundheit im Einzelfall dringend geboten ist. Rettungsmittel dürfen auch für sonstige zeitkritische Transporte eingesetzt werden um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, wenn kein anderes geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

§ 8 Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Für den Rettungsdienstbereich ist gemäß § 10 RettDG LSA ein Arzt als Ärztlicher Leiter zu bestellen.

§ 9 Maßnahmen zur Sicherstellung der Notfallversorgung bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen

- (1) Auf der Grundlage der § 34 Abs.1 in Verbindung mit § 35 RettDG LSA hat der Landkreis Wittenberg als Träger des Rettungsdienstes einen Maßnahmenplan zur koordinierten Bewältigung und Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei einem Ereignis mit einer großen Anzahl von erkrankten oder verletzten Personen (Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten- MANV) erarbeitet und schreibt diesen bei Bedarf fort.
- (2) Der Maßnahmenplan MANV des Landkreises Wittenberg enthält folgende Grundzüge:
 1. Die medizinische Versorgung und die soziale Betreuung einer unvorhersehbaren plötzlich auftretenden, großen Anzahl von Patienten überschreiten die Leistungsfähigkeit des Rettungsdienstes und die gewöhnliche Aufnahmekapazität der Krankenhäuser im Landkreis. Zur Abdeckung derartiger Einsatzlagen ist es deshalb erforderlich, weiteres qualifiziertes Personal mit einer geeigneten Ausstattung hinzu zu alarmieren, um eine lebenserhaltende Behandlung vor Ort bis zum Abtransport durchführen zu können. Der Maßnahmenplan MANV bestimmt, welche Reserverettungsfahrzeuge und zusätzlichen Kräfte und Mittel bei verschiedenen Einsatzvarianten zur Verfügung stehen. Zur Einrichtung eines Behandlungsplatzes 50 (BHP 50) halten der Landkreis Wittenberg und der Leistungserbringer des bodengebundenen Rettungsdienstes im Landkreis Wittenberg eine entsprechende Ausrüstung und Personal vor. Außerdem wird vorgesehen, welche Materialreserven bei Engpässen im Bereich der rettungsdienstlichen Verbrauchsgüter bestehen.
 2. Der Maßnahmenplan MANV regelt die Alarmauslöseschwellen. Er enthält zunächst die Leistungsgrenzen des Regelrettungsdienstes und gesonderte Auslöseschwellen MANV.
 3. Ferner wird eine Alarm- und Ausrückordnung (AAO) MANV festgelegt.

4. Der Maßnahmeplan MANV enthält Regelungen über den Einsatzablauf, über die Einsatzleitstelle, die Anfahrt an die Einsatzleitstelle, die Einsatzleitung, die Einsatzabschnitte.
 5. Der Maßnahmeplan MANV behandelt die Transportkapazitäten, wobei aufgrund der begrenzten Anzahl von Rettungsmitteln und Behandlungskapazitäten im Landkreis Wittenberg eine Heranführung von Einsatzmitteln aus den umliegenden Landkreisen und der Transport von Patienten zu Behandlungseinrichtungen außerhalb des Landkreises erfolgen soll.
 6. Der Maßnahmeplan MANV bestimmt auch, wie die MANV-Einsätze zu dokumentieren sind.
 7. Der Maßnahmeplan beinhaltet auch, wie mit Anfragen und Hilfsangeboten aus der Bevölkerung bei Großschadensereignissen umgegangen werden soll.
- (3) Durch den Träger des Rettungsdienstes werden geeignete, im Rettungsdienst tätige Notärzte, zum Leitenden Notarzt nach § 35 Abs.1 RettDG LSA berufen. Die Leitenden Notärzte bilden eine Leitende Notarzt-Gruppe unter Leitung des Ärztlichen Leiters. Sie nehmen die Aufgabe ehrenamtlich wahr und die Einsatzbereitschaft ist auf der Grundlage einer Dienstordnung gemäß § 34 Abs. 4 RettDG sicherzustellen.
 - (4) Durch den Träger des Rettungsdienstes werden geeignete, im Rettungsdienst tätige Personen, zum Organisatorischen Leiter Rettungsdienst nach § 35 Abs. 2 RettDG LSA berufen und deren Einsatzbereitschaft ist gemäß § 34 Abs. 4 RettDG LSA sicherzustellen. Sie nehmen die Aufgabe ehrenamtlich wahr und die Einsatzbereitschaft ist auf der Grundlage einer Dienstordnung gemäß § 34 Abs. 4 RettDG LSA sicherzustellen.
 - (5) Kommen im MANV-Fall über den Rettungsdienst hinaus weitere rettungsdienstliche Einsatzkräfte, insbesondere des Sanitätsdienstes des Katastrophenschutzes, zum Einsatz, sind Abweichungen in Bezug auf Standards zu Rettungsmitteln, ihrer Mindestausstattung und der personellen Besetzung für die Einheiten des Fachdienstes Sanität gemäß des Aufstellungserlasses Katastrophenschutz (AufstEriKatS) vom 24. Januar 2011 (MBL.LSA S. 92) i. d. g. F. zugelassen.

§ 10

Maßnahmen der Qualitätssicherung

- (1) Im Rettungsdienstbereich ist eine Bewertung der Einsatzstatistik auf der Grundlage der Daten über Einsätze des Rettungsdienstes durchzuführen und die Bedarfsbemessung fortlaufend zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Die Leistungserbringer sind verpflichtet bei der Datenerhebung mitzuwirken.
- (2) Durch den Leistungserbringer im Rettungsdienst ist das Rettungsdienstpersonal während der gültigen Vorhaltezeiten nicht anderweitig einzusetzen oder mit

zusätzlichen Aufgaben, die nicht der Erfüllung der Aufgaben der Notfallrettung und der qualifizierten Patientenbeförderung dienen, zu betrauen. Vorzugsweise ist Personal mit Ortskenntnissen einzusetzen.

- (3) Der Leistungserbringer hat eine einheitliche fachliche Weiter- und Fortbildung des eingesetzten Rettungsdienstpersonals durch einen entsprechenden Fortbildungsplan/ Jahr sowie durch einen Einweisungsplan in die Medizintechnik zu gewährleisten.
- (4) Die Rettungsmittel, deren Ausstattung und Einrichtung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen (§ 17 Abs. 1 RettDG LSA). Sie sind gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung als Krankenwagen zuzulassen. Für den Ersatz ausgefallener Rettungsmittel und -technik hat der Leistungserbringer in eigener Verantwortung zu sorgen. Die Dienstbereitschaft derjenigen Fahrzeuge, welche nicht ständig besetzt sind, ist der integrierten Einsatzleitstelle des Landkreises Wittenberg durch An- bzw. Abmelden anzuzeigen.
- (5) Durch den Leistungserbringer des Rettungsdienstes ist eine ausreichende Dokumentation gemäß § 20 RettDG LSA zu erstellen, Aufzeichnungen über die Beförderungsaufträge und deren Abwicklung anzufertigen und die genannten Unterlagen entsprechend der gesetzlichen Fristen aufzubewahren und danach ordnungsgemäß zu vernichten
- (6) Der Leistungserbringer hat einen gültigen Hygiene- und Desinfektionsplan nachzuweisen, in dem alle notwendigen Verfahrensanweisungen geregelt sind.
- (7) Der Träger des Rettungsdienstes ist zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der flächendeckenden und bedarfsgerechten Versorgung berechtigt, vorläufige vom Rettungsdienstbereichsplan abweichende Maßnahmen zu treffen, die so lange gelten, bis der geänderte Rettungsdienstbereichsplan wirksam ist. Die Änderung des Rettungsdienstbereichsplanes ist unverzüglich einzuleiten.

§ 11

Netzwerk Herzinfarkt im Landkreis Wittenberg

- (1) Der Leistungserbringer hat auf den von ihm betriebenen NEF- Fahrzeugen EKG-Geräte vorzuhalten, die eine Übertragung der EKG-Daten über Mobilfunksysteme an ein geeignetes Krankenhaus ermöglichen.
- (2) Krankenhäuser im Landkreis Wittenberg, welche über ein dienstbereites Herzkatheterlabor verfügen, sollen solche Geräte vorhalten, welche den Empfang der übertragenen EKG-Daten und deren Auswertung gewährleisten.

§ 12 sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten in männlicher, weiblicher und divers geschlechtlicher Form.

§ 13

Inkraft-/ Außerkräftreten

Die Neufassung der Satzung zum Rettungsdienstbereichsplan für den Rettungsdienstbereich des Landkreises Wittenberg tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg zum **1. August 2019** in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, ~~15. Mai~~..... 2019


Dannenberg
Landrat



Bestandteile der Satzung:

- Anlage 1** Kartographische Darstellung des bereichsübergreifenden Einsatzgebietes gemäß der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Wittenberg und der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau zur Durchführung der Notfallrettung mittels Notarzteinsatzfahrzeug und Rettungstransportwagen im Landkreis Wittenberg (Karten)
- Anlage 2** Kartographische Darstellung der Hilfsfristen je Rettungswachenstandort für den Rettungstransportwagen (RTW) mittels Isochronen (Karten)
- Anlage 3** Kartographische Darstellung der Hilfsfristen je Rettungswachenstandort für das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) mittels Isochronen (Karte)
- Anlage 4** Übersicht der Rettungswachen-, zusätzlichen Rettungsmittel- und Notarztstandorte und der Verteilung der Rettungsmittel je Standort, Stand ab 2019
- Anlage 5** Rettungsmitteldienstplan, Stand ab 2019